



Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde

bei der Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29.01.2024
Sachb.: Mag. Bernhard Wappel
Tel.: +43 57 600-2363
Fax: +43 57 600-2920
E-Mail: post. a4-recht-agrar@bgld.gv.at

Zahl: A4/AR.465-10009-32-2024

Betreff: Zusammenlegungsverfahren Holzschlag, Auflage des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

Verständigung

Im Zusammenlegungsverfahren Holzschlag wird gemäß §§ 17 und 18 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl.Nr. 40/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2022 (FLG), in Verbindung mit § 7 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013 der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (GMA-Plan), welcher ein Bescheide im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023, sind, durch Auflage zur allgemeinen Einsicht erlassen.

Der GMA-Plan besteht aus der planlichen Darstellung und dem Technischen Bericht. Er enthält eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen. Es sind im Zusammenlegungsgebiet jene Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen, Kultivierungen sowie Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft. Dabei wurden auch die Ziele des § 1 FLG berücksichtigt.

Bei der mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2023 wurde auf Grund von Gutachten festgestellt, dass aus fachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16a FLG erforderlich ist.

Hingewiesen wird darauf, dass der GMA-Plan unter Zugrundelegung der wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bestimmungen erstellt wurde und mit diesem Bescheid auch die erforderlichen Bewilligungen von der Agrarbehörde gemäß § 88 Abs. 1 FLG erteilt werden. Der GMA-Plan ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft erstellt worden.

Diese Zusammenstellungen werden durch 2 Wochen, und zwar

von Mittwoch, 28. Feber bis einschließlich Mittwoch, 13. März 2024

im Gemeindeamt Unterkohlstätten, 7435 Unterkohlstätten 32

jeweils zu den Öffnungszeiten des Gemeindeamtes: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08:00 bis 12:00 und Dienstag von 13:00 bis 15:30, zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Eine Erläuterung dieses Plans findet durch Mitarbeiter der Bgld. Landesregierung, Abteilung 5, Ländliche Neuordnung, am Mittwoch, 28. Feber, Mittwoch, 06. März und Mittwoch 13. März 2024 (in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Gemeindeamt Unterkohlstätten statt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen beginnend mit dem Tag, der dem Ablauf der Dauer der Auflage folgt, das ist Donnerstag der 14. März 2024, bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen. Die Beschwerdefrist endet am Donnerstag, den 11. April 2024.

Bei Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie können die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung; das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt des Einbringens und Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr; Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K.; IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Für das Amt der Burgenländischen Landesregierung
als Agrarbehörde:

WHRⁱⁿ Mag.^a Ljuba Szinovatz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>